

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2199

Interpellation CVP-Fraktion betreffend rechtliche Situation Bademöglichkeiten im Raum Choller

Antwort des Stadtrats vom 21. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. September 2011 hat die CVP-Fraktion die Interpellation „Rechtliche Situation Bademöglichkeiten im Raum Choller“ eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1

Wie sieht die rechtliche Situation im Gebiet Choller/Seeufer auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene grundsätzlich aus?

Antwort

Auf nationaler Ebene gelten das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 mit den Ausführungsverordnungen. Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 bildet die kantonale Rechtsgrundlage (BGS 432.1). Dieses Gesetz ersetzte das Naturschutzgesetz vom 2. September 1982. Nach § 8 Abs. 3 des alten Naturschutzgesetzes konnte die zuständige Direktion für das Baden im Naturschutzgebiet Ausnahmen bewilligen. Mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug vom 27. Juni 1985 wurde das Baden in einem Teilbereich des Naturschutzgebietes Choller gestattet. *Zum Baden frei gegeben* sind die drei Buchten hinter dem Schiessstand Choller in der sogenannten Äusseren Runs.

Auf kommunaler Ebene gilt die Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988. Diese Badeordnung regelt den Badebetrieb in den Badeplätzen entlang dem Zugersee auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug. Als Badeplätze umfasst sie die öffentlichen Badeanstalten, die öffentlichen Badeanlagen und *weitere zum Baden freigegebene Uferpartien*. Mit der Ergänzung der Badeordnung vom 10. Februar 1998 wurde in der westlichen Bucht der Äusseren Runs im Choller das Nacktbaden gestattet.

Frage 2

Wer ist für den Vollzug zuständig und wie wird dieser geregelt?

Antwort

Die Baudirektion bzw. das Amt für Raumplanung ist für den Vollzug des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Der Leinenzwang für Hunde ist beispielsweise eine Massnahme, die sich aus diesem Gesetz ergeben hat. Seit dem Jahr 2011 beaufsichtigen im Auftrag des Amtes für Raumplanung Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei die Naturschutzgebiete mit Erholungsnutzungen.

Für den Badebetrieb ist die Stadt Zug gemäss Badeordnung verantwortlich. In den Badeanlagen Seeliken und Strandbad sind Bademeister für den Vollzug der Badeordnung zuständig. Im Siehbach übernimmt der Pächter des Kiosks einen Teil der Aufsicht. In der Trubikon ist temporär eine Hauswartin angestellt. Die übrigen Badeanlagen sind wie die Buchten im Choller frei zugänglich. Bei Problemen können zum Vollzug der Badeordnung private Sicherheitsdienste (Präventionspatrouillen) eingesetzt werden. Das war bis heute beim eigentlichen Badebetrieb im Choller nicht notwendig.

Frage 3

Wie sieht der Stadtrat das weitere Vorgehen und die Umsetzung inkl. Information für eine rechtlich einwandfreie Situation?

Antwort

Offenbar war den Sicherheitsassistenten im Spätsommer 2011 die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug vom 27. Juni 1985, wonach alle drei Buchten der Äusseren Runs *zum Baden frei gegeben* sind, nicht bekannt. Diese Information ist in der Zwischenzeit vermittelt worden.

Die Badeordnung der Stadt Zug nennt in Ziff. 1 als Badeplätze die „weiteren zum Baden frei gegebene Uferpartien.“ Damit sind auch die drei Buchten im Choller gemeint; einzig die westliche Bucht mit dem Nacktbadestrand ist mit der Ergänzung der Badeordnung vom 10. Februar 1998 besonders erwähnt. Bis anhin nutzte die Bevölkerung diese drei Badebuchten denn auch in diesem Sinne. Damit aber künftig Missverständnisse ausgeschlossen werden können, hat der Stadtrat mit Datum vom 21. Februar 2012 die Badeordnung vom 10. Februar 1998 redaktionell angepasst. Neu ist explizit festgehalten, dass die drei Buchten in der Äusseren Runs im Choller gemäss Verfügung der Baudirektion vom 27. Juni 1985 zum Baden frei gegeben sind und dass überdies das Nacktbaden in der westlichen Bucht gestattet ist.

Frage 4

Ist der Stadtrat der Meinung, dass eine klare rechtliche Situation inkl. evtl. notwendige Absprachen, Signalisationen und Vollzugskonzept bis spätestens im Frühling 2012 bereitstehen wird?

Antwort

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 3. Ferner wird die Signalisation des Badebetriebs zusammen mit der Baudirektion überprüft und allenfalls angepasst.

Frage 5

Sind dem Stadtrat evtl. noch andere Bereiche bekannt, die rechtlich nicht klar und ebenfalls zu klären wären (z.B. Taxireglement, Lärmreglement, etc.)?

Antwort

Zurzeit zeigen sich keine Probleme bei der Interpretation von gemeindlichen Reglementen und Verordnungen. Das Polizeiamt hat aber die Gelegenheit benützt und die Signalisation der Fahrverbote im Choller überprüft. Diese Verbote sind korrekt signalisiert. Zu allen Signalisationen liegen die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse vor. Die Signalisationsbeschlüsse werden aber neu gefasst. Für das Seeufer vom „Brüggli“ bis zur westlichen Stadtgrenze soll nur noch ein Beschluss gelten. Teilweise werden die Zusatzbestimmungen für Sonderzufahrtsrechte redaktionell neu gefasst.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 21. Februar 2012

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Interpellation der CVP-Fraktion vom 26. September 2011 betreffend rechtliche Situation Bademöglichkeiten im Raum Choller
2. Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug vom 27. Juni 1985 betreffend Betretungsverbote im Naturschutzgebiet Choller, Gemeinden Zug und Cham
3. Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988 mit Ergänzung vom 21. Februar 2012

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtrat Andreas Bossard, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51, zur Verfügung.